

Beitragsordnung



SG „Eintracht“ Ebendorf e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

Die festgesetzten Beiträge werden zum 15. Februar und zum 15. August des laufenden Jahres erhoben.

§ 3 Beiträge

Aktive Sportler ab 18 Jahren	120,00 € / Jahr
Schüler/Jugendliche/Studenten ab 16 Jahre *	96,00 € / Jahr
Wehrpflichtige *	96,00 € / Jahr
Kinder bis 16 Jahre	
1. Kind	60,00 € / Jahr
2. Kind	36,00 € / Jahr
3. Kind	24,00 € / Jahr
Jedes weitere Kind Beitragsfrei	
Passive Mitglieder	78,00 € / Jahr
Rentner *	96,00 € / Jahr

*Nachweis erforderlich

Ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge

Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15. Februar und zum 15. August eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.

Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihren Jahresbeitrag in voller Höhe bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragsatzes.

§ 4 Vereinskonto

Bank: Volksbank Magdeburg
IBAN: DE89810932740003040038
BIC : GENODEF1MD1

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Mit dem Austritt sind alle vereinseigenen Gegenstände und alle zur Verfügung gestellten Trainings- und Spielbekleidungen dem jeweils zuständigen Abteilungsleiter zurück zu geben. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar

§ 6 In- Kraft – Treten

Diese veränderte Beitragshöhe der Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.01.2015 in Kraft